

Synopse

Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **740a** | 750a
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 16. Juni 1995 (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz	
vom 16. Juni 1995	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i>	
gestützt auf die §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 2, 58a Absatz 2, 70 Absatz 3, 73 Absatz 2, 76 Absatz 3 und 130 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 ¹ , auf Antrag des Finanzdepartementes,	gestützt auf die §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 2, 58a Absatz 2, 70 Absatz 3, 73 Absatz 2, 76 Absatz 3, <u>90 Absatz 2</u> , <u>94 Absatz 3</u> und 130 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 ² sowie <u>§ 43 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976³</u> , auf Antrag des Finanzdepartementes,

¹ SRL Nr. [740](#)

² SRL Nr. [740](#)

³ SRL Nr. [750](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<i>beschliesst:</i>	
3 Feuerwehrdienst	3 Feuerwehrdienst <u>Feuerwehrwesen</u>
	<p>§ 9b Aufgaben der regionalen Stützpunkte</p> <p>¹ Regionale Stützpunkte leisten Einsätze und Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Schadenereignissen in Tunnels, Bahnanlagen und auf Strassen, inklusive Strassenrettungsdienst,b. bei Ereignissen, in denen spezielle Rettungsgeräte, wie namentlich Autodrehleitern oder Hubrettungsfahrzeuge, benötigt werden,c. bei einfachen Rettungen aus der Höhe und Tiefe. <p>² Das kantonale Feuerwehrinspektorat teilt den Feuerwehren die Aufgaben- und Einsatzgebiete zu.</p>
	<p>§ 9c Kosten der regionalen Stützpunkte für den Strassenrettungsdienst</p> <p>¹ Die Kosten des Unterhaltes, der Ausbildung und der Ausrüstung, exklusive der Investitionskosten für Fahrzeuge, der regionalen Stützpunkte Emmen, Hochdorf, Stadt Luzern, Schüpfheim, Region Sursee, Willisau und Wolhusen für den Strassenrettungsdienst werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern aufgeteilt.</p> <p>² Das Feuerwehrinspektorat beschafft die Fahrzeuge der in Absatz 1 erwähnten regionalen Stützpunkte und bezahlt sie mit den Präventionsbeiträgen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes. Diese Investitionskosten werden in den Folgejahren sämtlichen Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Das Feuerwehrinspektorat stellt den Gemeinden jeweils im ersten Quartal eines Jahres gestützt auf die im laufenden Jahr zu erwartenden Kosten Rechnung.</p> <p>⁴ Bei der Rechnungsstellung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>a. Subventionen aus den Präventionsbeiträgen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes gemäss § 43 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976¹,</p> <p>b. ein Anteil des Kantons von 20 Prozent der Gesamtkosten gestützt auf § 38 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998²,</p> <p>c. die Kostenpflicht Dritter gemäss § 94a des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957³,</p> <p>d. bereits bezahlte Beiträge der Gemeinden an ausserkantonale Stützpunkte.</p>
	<p>§ 9d Kostenpflicht Dritter</p> <p>¹ Als Verkehrsdienst im Sinn von § 100 Absatz 3a des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957⁴ gelten:</p> <p>a. Verkehrsregelung bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen,</p> <p>b. Verkehrsregelung bei Unfällen im Strassenverkehr,</p> <p>c. Verkehrsregelung zur Unterstützung der Luzerner Polizei.</p> <p>² Als technische Einsätze im Sinn von § 100 Absatz 3c des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957⁵ gelten:</p> <p>a. Einsätze bei Fahrzeugbränden,</p> <p>b. Einsätze bei Boots- und Schiffsbränden,</p>

¹ SRL Nr. [750](#)

² SRL Nr. [700](#)

³ SRL Nr. [740](#)

⁴ SRL Nr. [740](#)

⁵ SRL Nr. [740](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>c. Einsätze bei Wasserschäden in Gebäuden, die kein Elementarereignis darstellen,</p> <p>d. Befreiung von Personen aus Liftanlagen,</p> <p>e. Unterstützung bei Einsätzen der Luzerner Polizei oder des Rettungsdienstes,</p> <p>f. Kontrollen von Brandmeldeanlagen bei Fehlalarmen,</p> <p>g. Heuwehreinsätze.</p> <p>³ Das Feuerwehrenspektorat erlässt Weisungen für die Rechnungsstellung des Kostenersatzes Dritter durch die Gemeinden der Ortsfeuerwehren und die Stützpunktgemeinden.</p>
	II.
	Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 10. September 1976 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 32 Verwendung der Beiträge</p> <p>¹ Die Verwendung der Präventionsbeiträge richtet sich nach § 43a GVG.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. ...</p> <p>e. ...</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Mindestens 30 Prozent der Präventionsbeiträge gemäss § 31 Absatz 1 sind für Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren zu verwenden. Über die Mitfinanzierung einzelner Massnahmen entscheidet die Verwaltungskommission auf Gesuch des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung erlässt ein Reglement über die Verwendung der Präventionsbeiträge.</p>	<p>^{2a} Fahrzeuge der Feuerwehren für den Strassenrettungsdienst der regionalen Stützpunkte sind durch die Präventionsbeiträge mitzufinanzieren.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: